



per E-Mail: [REDACTED]  
Herrn  
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 8. August 2017  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-173/2017  
Bezug: E-Mail vom 28. Juni 2017  
Eingangsbestätigung vom 3. Juli 2017

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Oberamtsrat Gerold Lompa**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 28. Juni 2017 bitten Sie um „Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Parlamentsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie um Mitteilung, wie viele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind“.

Nach Prüfung Ihres Antrags durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten teile ich Ihnen mit, dass nicht auszuschließen ist, dass die erbetenen Informationen zum Teil personenbeziehbar sind. In diesen Fällen ist Ihr Antrag im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen und die Betroffenen sind gemäß § 8 Abs. 1 IFG zu beteiligen. Die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren hätte einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge und ist damit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30

Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen.

Zur weiteren Bearbeitung bitte ich Sie um Begründung Ihres Antrags im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG sowie um Mitteilung, ob Sie angesichts der Kosten an Ihrem Informationsbegehren festhalten. Sollte ich bis zum 19. August 2017 keine weitere Stellungnahme erhalten, werde ich das Verfahren einstellen..

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Heusinger